

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/7655 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994
zur Errichtung der Welthandelsorganisation

- b) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
— Drucksache 12/7986 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994
zur Errichtung der Welthandelsorganisation

hier: Information über die multilateralen Übereinkommen der
GATT-Uruguay-Runde, die nicht unter die nationale
Gesetzgebungszuständigkeit fallen

A. Problem

- Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels durch Abbau von Zöllen und Beseitigung von quantitativen und nichttarifären Handelshemmnissen,
- Eindämmung des drohenden weltweiten Protektionismus,
- Erstreckung der Handelsliberalisierung auch auf Dienstleistungen,
- Gewährleistung materieller Mindestnormen für den Schutz aller Formen geistiger Eigentumsrechte auch durch Länder, die hierzu bislang nicht verpflichtet waren,

- Stärkung des GATT im multilateralen Handelssystem durch einen verbesserten institutionellen Rahmen, insbesondere durch Gründung der Welthandelsorganisation (WTO). Festlegung der künftigen WTO-Aufgaben, insbesondere Fortentwicklung des WTO-Vertragswerks, fristgerechte Umsetzung der erzielten Verhandlungsergebnisse, Durchführung des integrierten Streitschlichtungsverfahrens für alle WTO-Bereiche sowie Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, besonders IWF und Weltbank.

B. Lösung

Gesetz zur Zustimmung zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet wurde. Damit stimmt die Bundesrepublik Deutschland den Verhandlungsergebnissen der GATT-Uruguay-Runde zu und wird Mitglied der WTO.

Umsetzung der erforderlichen Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts (Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsgesetzes, des Rechtsberatungsgesetzes, des Erstreckungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung und Erstreckung des Abkommens über Vorrechte und Befreiungen der VN-Sonderorganisationen auf die WTO) im Kontext des o. a. Vertragsgesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Abgesehen von den im Vergleich zum GATT wahrscheinlich etwas höheren Beitragszahlungen zur Welthandelsorganisation ergeben sich aus dem Vertragsgesetz keine Kostenbelastungen. Die vereinbarten Zollsenkungen führen zu Mindereinnahmen der EG.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7655 (neu) — nach Kenntnisnahme der Unterrichtung — Drucksache 12/7986 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert anzunehmen:

- I. Die Gesetzesbezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welt-handelsorganisation“ wird durch den Zusatz „und zur Änderung anderer Gesetze“ ergänzt.
- II. In Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltgesetzes) wird im Eingangssatz die Angabe „§ 187 des Rechtsanwaltgesetzes vom 13. September 1990“ durch die Angabe „§ 186 des Rechtsanwaltgesetzes vom 13. September 1990“ ersetzt. Als Folge wird die Überschrift „§ 187 Niederlassung“ durch die Überschrift „§ 186 Niederlassung“ ersetzt.
- III. Artikel 4 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts; eine für das Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und ein Bedürfnis für die Erlaubnis besteht. Eine Bedürfnisprüfung findet nicht statt, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erstreckt sich eine vor dem ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderung des Rechtsberatungsgeset-

zes) erteilte Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 auch auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften, ist die Erlaubnis nachträglich auf die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des ausländischen Rechts zu beschränken. Dies gilt nicht, wenn das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist. Ist dem Erlaubnisinhaber eine gesonderte Erlaubnis zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaft aufgrund nachgewiesener Sachkunde erteilt worden, so ist diese nicht zu widerrufen." "

IV. Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 19a der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,
3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.“

3. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird Absatz 3.

4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.'

V. Nach Artikel 7 a ist folgender Artikel 7 b einzufügen:

„Artikel 7 b

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.'

VI. In Artikel 8 (Inkrafttreten) ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Artikel 1, Artikel 4 und Artikel 7 a und Artikel 7 b treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 5 bis 7 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation nach seinem Artikel XIV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.“

Bonn, den 24. Juni 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Erich G. Fritz

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

II.

Der Rechtsausschuß hat am 23. Juni 1994 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Änderungen zu empfehlen, die aus der anliegenden Beschlußempfehlung ersichtlich sind.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. Juni 1994 bei der Beratung des Gesetzentwurfs lediglich mit Artikel 7 der Vorlage (steuerliche Privilegien) befaßt. Er beschloß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, die Annahme dieser Vorschrift zu empfehlen. Darüber hinaus bat der Finanzausschuß, der Bundesregierung zu empfehlen, auf internationaler Ebene die steuerlichen Vergünstigungen der Bediensteten internationaler Organisationen zu prüfen.

III.

Der Gesetzentwurf — er enthält die ratifizierungspflichtigen Teile des Gesetzentwurfs — schlägt vor, dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) sowie der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen in der Uruguay-Runde des GATT zuzustimmen.

Diese Abkommen waren am 15. April 1994 auf der Ministerkonferenz in Marrakesch unterzeichnet worden. Die Bundesregierung hat unverzüglich nach dem formellen Abschluß der Uruguay-Runde das für die deutsche Mitgliedschaft in der WTO erforderliche Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Ziel ist der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in der laufenden Legislaturperiode und noch vor Inkrafttreten und Arbeitsaufnahme der WTO am 1. Januar 1995.

Die mit eigener Rechtspersönlichkeit neu gegründete WTO löst das seit 1947 bestehende GATT ab und schafft einen institutionellen Rahmen für die Überwachung und Durchführung der Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde. Diese sind in der Schlußakte von Marrakesch zusammengefaßt und bestehen aus 14 multilateralen Abkommen, vier plurilateralen Abkommen, sieben Interpretationsvereinbarungen zu einzelnen GATT-Bestimmungen sowie zahlreichen

Ministererklärungen und -entscheidungen zu einzelnen Sachpunkten.

Beim Abschluß der Uruguay-Runde wurden insbesondere folgende Regelungen vereinbart:

Eine im Durchschnitt 30prozentige Zollsenkung beim Marktzugang für Industriegüter, das Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen, das Übereinkommen zum Schutz geistigen Eigentums sowie neue Subventions- und Antidumping-Kodices, ein Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und die Gründung der Welthandelsorganisation mit einem verbesserten Verfahren zur Beilegung von Handelskonflikten. Die WTO ist zugleich das Forum für die Weiterentwicklung der Welthandelsordnung und zur Durchführung des integrierten Streitschlichtungsverfahrens für den Warenhandel, den Dienstleistungshandel sowie zum Schutz geistiger Eigentumsrechte.

Diejenigen Teile des Übereinkommens, die unter die ausschließliche Kompetenz der Europäischen Union fallen und deshalb nicht ratifizierungspflichtig sind, liegen als Unterrichtung — Drucksache 12/7986 — vor.

IV.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf und die dazugehörige Unterrichtung am 24. Juni 1994 beraten.

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßten, daß die Uruguay-Runde des GATT zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden konnte, da die Verhandlungsergebnisse zu einer Reduzierung von Handelshemmnissen und einer signifikanten Belebung des internationalen Handels mit positiven Impulsen gerade auch für die exportorientierte deutsche Wirtschaft führten.

Die Fraktion der SPD regte an, folgende Entschliebung zu fassen und die Bundesregierung aufzufordern, ein in sich geschlossenes Konzept für die künftige Welthandelspolitik unter besonderer Berücksichtigung von Mindeststandards im Umweltschutz und bei der Sicherung sozialer Grundrechte zu entwickeln:

„Das GATT zu einem globalen Rahmenabkommen über Handel, Umwelt und Arbeit fortentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Das mit der Schlußakte von Marrakesch vorgelegte Verhandlungsergebnis der achten GATT-Runde schafft für den Welthandel wieder stabile und berechenbare Rahmenbedingungen. Der vereinbarte bessere Marktzugang für Industriegüter auf den Welt-

märkten, die Aufnahme der Dienstleistungen und des Muster- und Urheberrechtsschutzes als neue GATT-Bereiche, der verbesserte Antidumping- und Subventionskodex, die schrittweise Integration des Textilbereichs, die Anerkennung des Blair-House-Abkommens für den Agrarbereich sowie die neue Welthandelsorganisation sind wichtige Fortschritte in der Welthandelspolitik.

Ein fortschreitend liberalisierter und wachsender Welthandel erfordert jedoch auch die verstärkte Berücksichtigung ökologischer, sozialer und entwicklungspolitischer Belange. Das für die weltweite Beschäftigung begrüßenswerte Wachstum des Welthandels darf jedoch nicht dazu führen, daß die Belastung der Umwelt, die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und die Verletzungen grundlegender Menschenrechte weiter zunimmt. Deswegen muß das GATT fortentwickelt und ergänzt werden um Mindeststandards in den Bereichen Umweltschutz und Sicherung sozialer Grundrechte.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

auf der Grundlage des Ergebnisses der Uruguay-Runde ein in sich geschlossenes Konzept für die künftige Welthandelspolitik zu entwickeln, in dem die wichtigen Grundelemente Handelserleichterungen, Umweltschutz, soziale Grundrechte und Entwicklung zu einem konsistenten Zielbündel zusammengeführt werden,

insbesondere die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union eine Initiative zur Konkretisierung der Bestimmungen über die World Trade Organisation (WTO) bzw. zur Aufnahme neuer GATT-Verhandlungen über die Aufnahme von Mindeststandards in den Bereichen Umweltschutz und Sicherung sozialer Grundrechte zu ergreifen;
2. im Bereich des Umweltschutzes sollten diese Mindeststandards Regelungen zur Reinhaltung von Luft und Gewässern sowie zur Vermeidung des Einsatzes umwelt- und gesundheitsgefährdender Stoffe enthalten;
3. im Bereich der Sicherung sozialer Grundrechte sollten diese Mindeststandards das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, Regelungen zum Schutz der Frau im allgemeinen und der Mütter im besonderen vorsehen sowie die Gewerkschafts- und Tarifvertragsfreiheit garantieren, wobei die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation als Grundlage herangezogen werden sollten.

Die Vertreter der Koalitionsfraktionen entgegneten, daß die Bundesregierung diese Forderungen im Rahmen des Gesamtprogramms für die deutsche Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union bereits aufgegriffen habe.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Zur Änderung von Einzelschriften des Gesetzentwurfs entsprach der Ausschuß den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses mit folgender Begründung:

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes)

Die Paragraphenbezeichnung („§ 187“) muß richtig lauten: „§ 186“. Der Bezeichnung im Regierungsentwurf liegt ein redaktionelles Versehen zugrunde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Das Ziel ausländischen Anwälten aus GATT-Mitgliedstaaten, die in Zukunft die Möglichkeit der Kammeraufnahme gemäß § 206 BRAO haben, nicht zusätzlich auch die Möglichkeit der Erlaubniserteilung gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Rechtsberatungsgesetz zu gewähren, kann — wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargelegt — im Hinblick auf die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel nicht in vollem Umfang erreicht werden. In der Praxis dürfte das Ziel — soweit im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel möglich — durch die nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Rechtsberatungsgesetz vorgeschriebene Bedürfnisprüfung für ausländische Bewerber, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR sind, erreicht werden können. Durch den Formulierungsvorschlag zur Neufassung von Artikel 1 § 1 Abs. 2 kann noch eine weitere Annäherung an das gewünschte Ziel erfolgen. Da die vorgeschlagene Neuformulierung nicht mehr darauf abstellt, ob das Bedürfnis „nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist“, können in die durchzuführende Bedürfnisprüfung Erkenntnisse mit einbezogen werden, die bei der Landesjustizverwaltung oder Rechtsanwaltskammer über laufende oder bevorstehende Gesuche um Kammeraufnahme gemäß § 206 BRAO vorhanden sind. Darüber hinaus wird durch den neuen Satz 2 gesetzlich klargestellt, daß die Bedürfnisprüfung für Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR entfällt.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß in Ergänzung zu der im Entwurf vorgesehenen, klarstellenden Neufassung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden sollte, die es — erforderlichenfalls — ermöglicht, solche Erlaubnisse nachträglich inhaltlich zu beschränken, durch die außereuropäischen Erlaubnisinhabern ohne gesonderten Sachkundennachweis — gewissermaßen als automatischer Annex zur Rechtsbesorgungsbefugnis im ausländischen Recht — die Befugnis zur Rechtsbesorgung auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaft erteilt worden ist. Damit wird verdeutlicht, daß die in Artikel 4 des Regierungsentwurfs beabsichtigte Klarstellung nicht nur für zukünftige

tig zu erteilende, sondern auch für bereits erteilte Erlaubnisse gelten soll.

Zu Artikel 7 a (Änderung der Bundesnotarordnung)

Der Vorschlag des Bundesrates ist zu befürworten.

Das vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedete Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) verfolgt das Ziel, nationale versicherungsrechtliche Bestimmungen mit gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang war es notwendig, das verschiedentlich vorgesehene Instrument der Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen durch die Aufsichtsbehörde zu streichen. Dem Notar schreibt § 19 a Abs. 1 der Bundesnotarordnung vor, eine Berufshaftpflichtversicherung auf der Grundlage der „von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen“ zu unterhalten. Artikel 8 des genannten Gesetzes sieht folgende Neufassung von § 19 a Abs. 1 Satz 2 BNotO vor:

„Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung gewähren, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.“

Es sind Zweifel geäußert worden, ob diese Regelung den bisherigen Standard an Versicherungsschutz für das rechtsuchende Publikum gewährleistet. Der Bundesrat hat sich diese Zweifel in seiner im Rahmen des Dritten Durchführungsgesetzes ausgesprochenen Prüfbitte (BR-Drs. 23/94 — Beschluß S. 23) zu eigen gemacht. Die vom Bundesrat jetzt vorgeschlagene Formulierung entspricht einer Fassung, die vom BMJ in Übereinstimmung mit der Bundesnotarkammer erarbeitet worden ist, in die Beratung zum Dritten Durchführungsgesetz aber nicht mehr eingebracht werden konnte.

Mit dem Vorschlag wird angestrebt, den bestehenden hohen Standard im Schutz etwaiger Geschädigter zu wahren. Die vorgeschlagenen zulässigen Deckungsschlüsse orientieren sich an den Bestimmungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte. Eine Beeinträchtigung des Schutzes des rechtsuchenden Publikums wäre damit nicht verbunden, denn in Fällen, in denen der Notar selber nicht erfolgreich zum Schadenersatz herangezogen werden kann, würden Gruppenanschlußversicherung bzw. Vertrauensschadenfonds eintreten müssen.

Zu Artikel 7 b (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Der Vorschlag zu Nummer 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO) ist als Klarstellung anzusehen und daher zu begrüßen.

Der Vorschlag zu Nummer 2 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO) dürfte bei seiner Annahme eine Übergangsvorschrift für anhängige Verfahren erforderlich machen. Im Hinblick hierauf und die insoweit nicht gegebene besondere Dringlichkeit des Anliegens scheint es vorzugswürdig, diesen Vorschlag im Rahmen des vom Bundesrat am 10. Juni 1994 beschlossenen Entwurfs zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drs. 327/94) näher zu prüfen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Bei Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge in den Artikeln 7 a und 7 b sollte die Inkrafttretungsregelung bestimmen, daß diese Änderungen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf — BT-Drs. 12/7655 (neu) — nach Kenntnisnahme der Unterrichtung — BT-Drs. 12/7986 — mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1994

Erich G. Fritz

Berichterstatler